

An das Amtsgericht Weimar - Familiengericht
z. Hd. Frau Richterin Schulz-Hauzel
Frauentorstraße 5
99423 Weimar

Absenderin: Anna Lysenko
Frauentorstraße 19
99423 Weimar
Az.: 10 F 52/24, 10 F 119/24, 307/25
Datum: 20.10.2025

Betreff: Antrag auf Erläuterung der Beschlüsse vom 28.02.2024 und 06.12.2024 (§ 321 ZPO i.V.m. § 113 FamFG)

Sehr geehrte Frau Schulz-Hauzel,

Hiermit stelle ich gemäß § 321 ZPO in Verbindung mit § 113 FamFG den Antrag auf Erläuterung der gerichtlichen Beschlüsse vom 28.02.2024 (Az. 10 F 52/24 - einstweilige Anordnung) und vom 06.12.2024 (Az. 10 F 119/24 - Hauptsacheverfahren).

1. Zur Gültigkeit der einstweiligen Regelung

Ob die einstweilige Anordnung vom 28.02.2024 mit Erlass des Beschlusses vom 06.12.2024 gegenstandslos geworden ist und welche Umgangsregelung aktuell rechtlich maßgeblich ist.

2. Zur Frage eines Wechselmodells

Ob im Rahmen des Hauptsacheverfahrens ein paritätisches oder erweitertes Wechselmodell angeordnet oder genehmigt wurde. Im Beschluss vom 28.02.2024 wurde ausdrücklich festgestellt, dass ein Wechselmodell angesichts des Konflikts nicht dem Kindeswohl entspricht. Ich bitte um Bestätigung, dass eine derartige Regelung auch später nicht eingeführt wurde.

3. Zu den zugrunde gelegten Voraussetzungen

Ich bitte das Gericht ferner um Erläuterung, ob die im Beschluss vom 28.02.2024 und 06.12.2024 angenommenen Voraussetzungen - insbesondere eine beidseitige Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern sowie die gemeinsame Familienberatung (SOS-Kinderdorf Weimar) - als nicht eingetreten gelten können. Trotz meiner Bereitschaft zur Zusammenarbeit hat die zuständige Familienberatung ausdrücklich bestätigt, dass gemeinsame Sitzungen zwischen den Eltern nicht durchführbar sind. Auch nach mehreren Versuchen kam es zu keiner nachhaltigen Kommunikation oder Kooperation. Damit haben sich die zugrunde gelegten Annahmen der damaligen Regelung tatsächlich nicht verwirklicht. Ich bitte daher um eine gerichtliche Erläuterung, wie die Umgangsregelung unter diesen Umständen rechtlich zu bewerten ist und ob sie als gegenstandslos oder anpassungsbedürftig anzusehen ist.

4. Zum praktischen Vollzug der Umgangsregelung (Abholung am Morgen vor dem Kindergarten)

Mia übernachtet regelmäßig bei mir. Morgens frühstücken wir gemeinsam, ich ziehe sie an und bereite sie auf den Kindergarten vor, der sich nur etwa 90 Meter von unserer Wohnung entfernt befindet. Seit Beginn der Kita-Eingewöhnung holt der Kindesvater Mia regelmäßig um 08:35 Uhr bei mir ab, klingelt wiederholt an der Wohnungstür und wartet, um sie um 09:00 Uhr selbst in den Kindergarten zu bringen. Der Übergabezeitraum beträgt in der Regel nur 15-20 Minuten. Während dieser kurzen Übergaben werden von ihm häufig Themen angesprochen, die aus meiner Sicht für das Kind ungeeignet sind - zum Beispiel Fragen zu medizinischen Entscheidungen, Unterschriften oder organisatorischen Angelegenheiten. Diese Situationen

führen regelmäßig zu Stress, Unsicherheit und emotionaler Überforderung bei Mia. Durch die ständigen und sehr kurzen Wechsel der Betreuungsperson am Morgen wird die innere Stabilität des Kindes erheblich beeinträchtigt. Ich bitte das Gericht daher um Erläuterung, ob eine solche Praxis als notwendiger Bestandteil der Umgangsregelung angesehen wird oder dem Sinn und Zweck des Beschlusses (§ 1684 BGB) widerspricht. Zugleich ersuche ich das Gericht um Klarstellung meines Status als Hauptbetreuungsperson und Hauptbezugsperson sowie um Bestätigung des tatsächlichen und offiziellen gewöhnlichen Aufenthaltsortes meiner Tochter. Nach meinem Verständnis und der tatsächlichen Betreuungssituation befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt meiner Tochter bei mir. Ich bitte das Gericht, dies im Rahmen der Erläuterung ausdrücklich zu bestätigen. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass ich gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG über eine gültige Aufenthaltserlaubnis als sorgeberechtigter Elternteil eines deutschen Kindes verfüge (Bescheinigung der Stadt Weimar liegt bei).

5. Zum zuletzt angenommenen Umgangsplan und seiner Aktualität

Ich bitte das Gericht, den zuletzt angenommenen Umgangsplan im Kontext der heutigen Situation zu prüfen und zu erläutern. Nach meinem Verständnis wurde die damalige Regelung mit dem Ziel formuliert, die Kommunikation zwischen den Eltern zu verbessern, die Familienberatung wahrzunehmen und auf Grundlage gegenseitiger Flexibilität und Respekt gegenüber der Zeit des jeweils anderen Elternteils zu handeln. Diese Voraussetzungen sind nach meiner Wahrnehmung nicht eingetreten. Trotz wiederholter Bemühungen meinerseits ist es mir nicht gelungen, eine Anpassung oder Korrektur des provisorischen Zeitplans zu erreichen, der ursprünglich auf die Kita-Eingewöhnungszeiten abgestimmt war - wie es sowohl aus den Unterlagen der Familienberatung als auch aus dem Schreiben des Vaters hervorgeht. Ich bitte das Gericht, diese Punkte im Hinblick auf die Möglichkeit zu prüfen, die im Gesetz (§ 1684 BGB) vorgeschriebenen Bedingungen zum Kindeswohl angemessen zu erfüllen. Ich ersuche daher das Gericht, zu prüfen, ob eine Rückkehr zum früheren, ausgewogenen Umgangsplan - der die Stabilität der Hauptbindungsstelle (der Mutter) gewährleistete und damals auch mit Zustimmung des Vaters eingeführt wurde - dem aktuellen Kindeswohl besser entsprechen würde. Zusätzlich bitte ich zu berücksichtigen, dass der Vater inzwischen ein Studium aufgenommen hat, ohne dies mit mir abzustimmen; hiervon erfuhr ich erst, als er meine Unterschrift für das BAföG-Formular 04 verlangte, obwohl ein solches Vorgehen rechtlich nur bei gemeinsamem Haushalt oder einem echten Wechselmodell vorgesehen ist. Ferner weise ich auf bestehende Rückstände bei Unterhaltszahlungen hin, die nachweislich durch das Beistandschaftsverfahren festgestellt wurden. Außerdem bitte ich das Gericht, die Unterlagen der Familienberatung anzufordern, um zu prüfen, in welchem Umfang die Sitzungen tatsächlich stattgefunden haben, und - sofern möglich - eine unabhängige Einschätzung über den aktuellen Stand der elterlichen Kooperation im Vergleich zum Zeitpunkt der ersten gerichtlichen Entscheidung einzuholen. Im damaligen Beschluss wurde ein paritätisches Wechselmodell ausdrücklich mit der Begründung abgelehnt, dass eine hinreichende Kooperationsfähigkeit zwischen den Eltern nicht besteht. Ich ersuche daher um eine genaue gerichtliche Einschätzung des aktuellen Zustands und eine klare Definition des gegenwärtigen Status der Betreuungssituation.

6. Zum Rückkehrzeitpunkt am Sonntag (12:00 Uhr)

Ich bitte das Gericht zusätzlich um Erläuterung der im aktuellen Umgangsplan vorgesehenen Rückkehrzeit am Sonntag um 12:00 Uhr. Diese Regelung stammt aus dem früheren, provisorischen Zeitplan. In der Praxis bedeutet diese Uhrzeit, dass Mia - insbesondere im Winter - nach zwei Übernachtungen beim Vater sehr erschöpft nach Hause kommt und oft unmittelbar nach ihrer Rückkehr mehrere Stunden schläft. Dadurch ist es für mich kaum möglich, den verbleibenden Sonntag aktiv mit ihr zu verbringen.

7. Zur Änderung des SEPA-Lastschriftmandats und zu den vom Vater behaupteten Zahlungen

Ich bitte das Gericht um Erläuterung, ob die Änderung des SEPA-Lastschriftmandats auf den Kindsvater ohne meine Zustimmung rechtmäßig war, da ich bislang Vertragspartnerin und Zahlungspflichtige gegenüber der Kindertagesstätte bin. Ferner ersuche ich um Bestätigung der vom Vater behaupteten Zahlungen mit Angabe von Datum und Höhe, um Missverständnisse über

die finanzielle Verantwortung beider Eltern auszuschließen.

8. Zu den faktischen Einschränkungen und falschen Angaben des Kindesvaters bezüglich eines "Wechselmodells"

Durch die derzeitige Umgangsgestaltung sind faktisch keine gemeinsamen Wochenenden mit Mia mehr möglich. Dies führt zu einer erheblichen Einschränkung der gemeinsamen Bindungszeit und wirkt sich auch mittelbar auf meine finanzielle Situation aus. Zudem hat sich die Kommunikation zwischen den Eltern seit den letzten Verhandlungen weiter verschlechtert; Frau Bernsdorf vom Jugendamt hat dies im Termin ausdrücklich bestätigt. Ich bitte das Gericht um Klarstellung bezüglich der vom Vater behaupteten "Wechselmodell"-Regelung und um Bestätigung, dass kein Wechselmodell angeordnet wurde und die Hauptbetreuung weiterhin bei mir liegt.

9. Zusätzliche Anmerkung zur rechtlichen Bedeutung im Zusammenhang mit meinem Aufenthaltstitel

Mein Aufenthaltstitel gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG beruht auf meiner tatsächlichen Hauptbetreuung und Sorge für meine Tochter Mia. Eine rechtliche oder tatsächliche Gleichstellung der Betreuungsanteile im Sinne eines paritätischen Wechselmodells würde diesem gesetzlichen Tatbestand widersprechen und meinen Aufenthaltsstatus gefährden. Eine solche Situation würde nicht nur meine rechtliche Stabilität als sorgeberechtigter Elternteil, sondern auch das Kindeswohl beeinträchtigen. Ich bitte das Gericht daher ausdrücklich zu bestätigen, dass kein Wechselmodell vorliegt und die Hauptbetreuung meiner Tochter bei mir verbleibt, um sowohl das Kindeswohl als auch die rechtliche Klarheit zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen
Anna Lysenko